



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2026/0316

**Der Oberbürgermeister**

III/33-  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

07.05.2026  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Bildung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 20 - Leverkusen zur Landtagswahl in NRW am 25.04.2027

**Beschlussentwurf:**

Folgende Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger werden als Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. stellv. Beisitzerinnen und Beisitzer in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 20 – Leverkusen zur Landtagswahl in NRW am 25.04.2027 gewählt:

a) als Beisitzer/innen

b) als Stellvertreter/innen

1.

1.

2.

2.

3.

3.

4.

4.

5.

5.

6.

6.

gezeichnet:  
Hebbel

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:    Nein    Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:    Nein    Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Begründung:**

1. Das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) hat den 25.04.2027 als nächsten Wahltermin für den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.
2. Gemäß § 10 Absatz 3 Landeswahlgesetz NRW ist für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Die sechs Beisitzerinnen und Beisitzer im Kreiswahlausschuss werden von den Vertretungen der kreisfreien Städte gewählt. Auf den Kreiswahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Neben den Beisitzerinnen und Beisitzern ist auch eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzern zu wählen.

Die Besetzung des Kreiswahlausschusses ist gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW vorzunehmen. Hiernach gilt:

„Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Auf Grundlage der theoretischen Berechnung nach Hare-Niemeyer könnte eine Besetzung wie folgt aussehen:

a) als Beisitzer/innen

b) als Stellvertreter/innen

1. \_\_\_\_\_ (CDU)

1. \_\_\_\_\_ (CDU)

2. \_\_\_\_\_ (CDU)

2. \_\_\_\_\_ (CDU)

3. \_\_\_\_\_ (SPD)

3. \_\_\_\_\_ (SPD)

4. \_\_\_\_\_ (SPD)

4. \_\_\_\_\_ (SPD)

5. \_\_\_\_\_ (AfD)

5. \_\_\_\_\_ (AfD)

6. \_\_\_\_\_ (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

6. \_\_\_\_\_ (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Die Fraktionen und Gruppe werden gebeten, möglichst vor der Ratssitzung entsprechende Vorschläge einzureichen (einheitlicher Wahlvorschlag oder einzelne Listen).**

Die Bezirksregierung Köln hat Herrn Oberbürgermeister Stefan Hebbel zum Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 20 – Leverkusen ernannt. Der stellvertretende Kreiswahlleiter ist Herr Stadtdirektor Marc Adomat.

3. Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Absatz 4 LWahlG folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren, § 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG,
  - b) Beschluss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, § 21 Abs. 3 LWahlG,
  - c) Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, § 32 Abs. 2 LWahlG.
4. Seit 2005 bildet das Gebiet der Stadt Leverkusen den (eigenständigen) Wahlkreis 20, sodass ausschließlich die Vertretung der Stadt Leverkusen zuständig ist. Der Rat wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertretungen nach den allgemeinen Grundsätzen, die gem. §§ 57, 58 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO) für die Bildung von Ausschüssen festgelegt sind. Auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger können zu (stellvertretenden) Beisitzerinnen und Beisitzern des Kreiswahlausschusses bestellt werden. Ihre Zahl darf gemäß § 10 Absatz 3 LWahlG in Verbindung mit § 58 Absatz 3 GO NRW jedoch die der Ratsmitglieder nicht erreichen.
5. Für die (stellvertretenden) Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses gilt nach § 8 Absatz 2 LWahlG das Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu mehreren Wahlorganen. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestellt werden.
6. Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sollte kurzfristig erfolgen, da der Kreiswahlausschuss ggfs. schon im Mängelbeseitigungsverfahren für Wahlvorschläge als letzte Instanz gegen Verfügungen des Wahlleiters zusammentreten muss.
7. Die derzeit vorhersehbaren Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden im Zusammenhang mit der Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge am 18.02.2027 bzw. der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis am 29.04.2027 statt.